

Hinterlassenenleistungen - Auszug aus dem Vorsorgereglement 2012 der PKZH

Art. 34 Ehegattenpension

1 Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen haben Anspruch auf eine Pension, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie haben mindestens 1 Kinder oder kommen für den Unterhalt von Stiefkindern oder Pflegekindern auf;

b) sie beziehen eine Rente der IV;

c) sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert. Eine allfällig vorangegangene Lebensgemeinschaft gemäss Art. 35a wird angerechnet.

2 Die Pension beträgt 2/3 der Invaliden- bzw. Alterspension. Sie beginnt im Monat nach dem Tod und endet mit dem Sterbemonat des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners. Ergänzend wird eine Zusatzpension in Höhe von 2/3 einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 64. Altersjahr vollendet hätte.

3 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 3 Jahrespensionen (inklusive allfällige Zusatzpension).

Art. 35 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

1 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente zugesprochen wurde.

2 Ist die Ausrichtung der Unterhaltsrente im Scheidungsurteil befristet worden, gilt der Pensionsanspruch nur bis zum Ablauf dieser Frist.

3 Die Pension entspricht der Hälfte der Ehegattenpension. Übersteigt die Pension - alleine oder zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen - den Anspruch aus dem Scheidungsurteil, wird sie um den überschüssenden Teil gekürzt.

4 Nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben überlebende eingetragene Partner die gleiche Rechtsstellung wie geschiedene Ehegatten.

Art. 35a Partnerpension

1 Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem verwitweten Ehepartner bezüglich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen gleichgestellt, sofern folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:

a) beide Partner sind weder verheiratet noch eingetragene Partner und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;

b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden;

c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf einem Musterformular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt.

2 Der Antrag auf Leistungen ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.

Art. 36 Waisenpension

1 Kinder von Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen haben nach deren Tod Anspruch auf eine Waisenpension. Den Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Pflegekinder, für deren Unterhalt die Verstorbenen aufgekommen sind.

2 Die Waisenpension beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind $\frac{5}{16}$, für jede Doppelwaise $\frac{5}{8}$ der Ehegattenpension (inklusive allfällige Zusatzpension). Die Waisenzusatzpension wird bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 64. Altersjahr vollendet hätte.

3 Die Waisenpension beginnt mit dem Monat, welcher dem Sterbemonat folgt, und endet mit dem Monat, in dessen Lauf die Waisen das 18. Altersjahr vollenden, oder mit dem Todesmonat der Waisen. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden, wird die Pension bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.

4 Waisen, die höchstens zu 50% erwerbsfähig sind, haben einen unbefristeten Anspruch auf die Waisenpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Vorausgesetzt wird, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist.

Art. 37 Leistungen an sonstige Hinterlassene

1 An Personen, die keinen Anspruch gemäss Art. 34-36 haben, werden beim Tod von Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen auf Gesuch hin einmalige Leistungen oder Pensionen gewährt. Das Gesuch ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.

2 Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Anspruchsbedingungen sinngemäss erfüllt sind und die Verstorbenen wesentlich zum Unterhalt der Gesuchstellenden beigetragen haben.

3 Die Höhe der Leistungen darf jene an Ehegatten bzw. Waisen nicht übertreffen. Pensionen können auch befristet werden.

Art. 37a Todesfallsumme

1 Sind nach dem Tod von Aktiv Versicherten keine Leistungen gemäss Art. 34-37 auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht insgesamt 3 Ehegatten-Jahrespensionen (inklusive allfällige Zusatzpension), höchstens aber dem Altersguthaben.

2 Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich eigene Kinder, bei deren Fehlen die Eltern.